

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3

Ausgegeben Danzig, den 16. Januar

1929

Verordnung

zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts.

Vom 11. 1. 1929.

Auf Grund des § 48 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. 10. 1928 wird das Gesetz betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (Gesetzbl. S. 763) wie folgt geändert:

1. In Art. I § 1 a treten an Stelle der Worte „I. Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X besoldeten Beamten“ die Worte „Ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 2 a besoldeten planmäßigen Beamten“.
2. In Art. I § 1 a wird der letzte Satz folgendermaßen geändert: „Unter Dienst Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt, die Zulagen, der Ausgleichszuschlag und der Wohnungsgeldzuschuß, bei außerplanmäßigen die Grundvergütung, die Zulagen, der Ausgleichszuschlag und der Wohnungsgeldzuschuß zu verstehen.“
3. Der Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:

„In Ansehung des Gerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten beim Obergericht, des Oberstaatsanwalts als Leiter der Staatsanwaltschaft und der Staatsräte ist der Disziplinarhof allein zuständig“.

Danzig, den 11. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Sawakfi.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 24. 1. 1929.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.